

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

der Ortsgemeinde Merxheim
vom **1. Dez. 2018**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

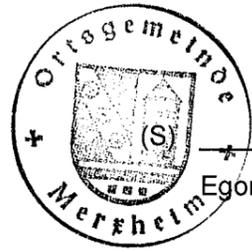
(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.03.2009 außer Kraft.

Merxheim, 1 1. Dez. 2018




Egon Eckhardt, Ortsbürgermeister

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**A. Benutzungsgebühren****1. Grabherstellung** (Aushub und Wiederverfüllung einschließlich Vor- und Nacharbeit)**1.1 Reihengrab**

- | | |
|-----------------------------------------------------|-----------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr u. Totgeburten | 150,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 350,00 € |

1.2 Urnengrab

- | | |
|-------------------------------------------|-----------------|
| - je Beisetzung | 130,00 € |
| - Beisetzung von Aschenurnen in Urnenwand | 100,00 € |

1.3 Wahlgrab

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| - Beisetzung in einem Einzelgrab und
Erste Beisetzung in einem Doppel- oder
Mehrzahlgrab | 350,00 € |
| - jede weitere Beisetzung in einem Doppel-
oder Mehrzahlgrab | 400,00 € |
| - für Kinder bis 5 Jahre und Totgeburten
zusätzliche Beisetzung einer Urne in
einem bereits belegten Wahlgrab | 130,00 € |

Zuschlag für Samstage, Sonn- und Feiertage	100,00 €
--------------------------------------------	-----------------

2. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| - für die Einstellung einer Leiche bzw. Urne
pauschal | 100,00 € |
| - für die vorübergehende Einstellung einer Leiche
je angefangener Tag | 25,00 € |

3. Erwerb von Nutzungsrechten

- | | |
|-------------------------------------------------|-------------------|
| - Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren | 250,00 € |
| - Reihengrab für Personen über 5 Jahren | 400,00 € |
| - Urnenreihengrab | 400,00 € |
| - Urnennische in Urnenwand je Nische (Wahlgrab) | 1.300,00 € |

- Urnen-Wahlgrab **600,00 €**
- Wiesengrabfeld (2 Urnen) (Wahlgrab) **2.000,00 €**
- Überschreitung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern (Erd- und Urnenwahlgräbern)

überschreitet die Ruhefrist der Belegung die Dauer des Nutzungsrechtes an der Wahlgrabstätte, so werden für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes angefangene Jahr 1/30 der festgesetzten Gebühren erhoben.

B. Sonstige Gebühren

Für alle anderen, hier nicht aufgeführten Leistungen und Verrichtungen sind im Einzelfall die der Ortsgemeinde tatsächlich entstandenen Kosten neben einer etwaigen Genehmigungsgebühr nach dem Landesgebührengesetz zu zahlen.